

Information des Arbeitgebers über Ausstattung des Wahlvorstands zur Durchführung von Videokonferenzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Wahlvorstand hat auf seiner Sitzung vom beschlossen, dass nicht öffentliche Wahlvorstandssitzungen auch digital erfolgen können.

Der Wahlvorstand hat in seiner Sitzung vom ... beschlossen, dass er folgende Sachmittel der Informations- und Kommunikationstechnik zur Durchführung von nicht öffentlichen Wahlvorstandssitzungen per Videokonferenz als erforderlich ansieht:

- Für die Wahlvorstandsmitglieder und die Ersatzmitglieder jeweils ein Notebook (Bezeichnung) (oder technisch vergleichbares Gerät) mit dem Betriebssystem (Bezeichnung) und der für die Durchführung von Videokonferenzen erforderlichen Software (Bezeichnung)
- sowie Maus, Zusatztastatur und Sichtschutzfolie
- Headset (Bezeichnung)
- externe Aufsteckkamera (Bezeichnung)

Begründung:

Das in Frage kommende Notebook stellt im Betrieb den aktuellen Standard dar. Damit alle Wahlvorstandsmitglieder an Video- oder Telefonkonferenzen teilnehmen können, ist eine einheitliche Ausstattung mit Geräten erforderlich, die ergonomisches Arbeiten ermöglichen. Mit den oben genannten Notebooks kann sichergestellt werden, dass sowohl die Sichtbarkeit der anderen Teilnehmer als auch das Teilen von Dokumenten gewährleistet ist.

Private Endgeräte erfüllen die datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht. Besonders im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 DSGVO kann nicht gewährleistet werden, dass die notwendigen Grundsätze durchgängig eingehalten werden, da private Geräte nicht den betrieblichen Schutz- und Sicherheitsstandards unterliegen (vgl. LAG München, Beschluss vom 07.12.2023 - 2 TaBV 31/23).

Um bei Nutzung der Geräte im Homeoffice die Vertraulichkeit der Sitzungen zu gewährleisten, ist die Anschaffung von Sichtschutzfolien und Headsets erforderlich.

Die Ausstattung der Ersatzmitglieder des Wahlvorstands ist erforderlich, weil diese regelmäßig an Wahlvorstandssitzungen teilnehmen. Deshalb müssen sie im Vertretungsfall über die technischen Möglichkeiten für eine Teilnahme mittels Videokonferenz verfügen.

Der Betriebsrat bittet bis zum um eine Bestätigung, dass den Wahlvorstandsmitgliedern sowie den Ersatzmitgliedern die oben genannte Ausstattung kurzfristig zur Verfügung gestellt wird und dass die entsprechenden Bestellungen unverzüglich durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen